

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nauroth vom 18.02.2016 zuletzt geändert am 09.11.2022

Der Ortsgemeinderat Nauroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 - GemO - (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - KAG - (GVBl. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.08.2014 außer Kraft.

Nauroth, den 05.08.2016
Ortsgemeinde Nauroth

Gabriele Heidrich
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nauroth vom 18.02.2016 zul. geändert am 09.11.2022

A) Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nauroth. 1.300,00 €

B) Wiesengräber

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nauroth. 1.400,00 €

Bei Wiesengräbern sind die Pflegekosten in der Gebühr enthalten.

C) Kinderreihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,00 €

D) Urnenquader

Überlassung eines Urnenquaders an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 700,00 €

E) Beisetzungen von Aschen

Für die Verwaltungstätigkeit zur Beisetzungen von Aschen, mit Ausnahme der Erstbestattung einer Asche in einem Urnenquader, wird ein Pauschalbetrag erhoben 63,00 €

F) Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Die Gebühr zur Verlängerung von Nutzungsrechten beträgt 1/20 der Gebühren nach Buchstaben A-C und 1/15 der Gebühr nach Buchstabe D)

(2) Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

G) Benutzung der Friedhofshalle

Nutzung des Aussegnungsraumes für die Verabschiedung 103,00 €

Nutzung der Sargkammer bis zur Bestattung 50,00 €

Nutzung des Aussegnungsraumes für die Verabschiedung und der Sargkammer bis zur Bestattung 128,00 €

Nutzung der Sargkammer nur tageweise, pro Tag 17,00 €

H) Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

I) Ausheben und Verschließen von Erdgrabstätten

Für das Ausheben, Öffnen und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten wird im Falle einer Neubestattung eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

J) Einebnung von Grabstätten

1. Reihengrabstätte 250,00 €

2. Urnengrabstätte (Quader, Entfernung Namensplatte) 50,00 €

3. Reihenwiesengrabstätten (Entfernung Namensplatte) 50,00 €

Hinweise zu dieser Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nauroth, den 05.08.2016
Ortsgemeinde Nauroth

Gabriele Heidrich
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:
Veröffentlichung 12.08.2016 Mitteilungsblatt Nr. 32/2016